

erkannt:

Auf das Begehren des Alderico a Marca wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten und die Eingabe desselben nebst den Beilagen dem Bundesrathе zur Erledigung übermacht.

75. Urtheil vom 9. Juni 1875 in Sachen
der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

A. Unterm 11. Februar d. J. hat Bahnmeister Fankhauser in Jäzivil, Kts. Bern, beim Gerichtspräsidenten in Signau gegen Gebrüder Johann und Peter Jost, im Ried bei Schüppach, Strafflage erhoben, weil dieselben: 1. Neben der Bahnlinie Stöcke gesprengt haben, wobei die Telegraphendrähte sammt Isolatoren abgerissen worden seien; 2. am 9. Februar ds. J. Stöcke und anderes Holz den Berg hinuntergerollt, dadurch die Telegraphendrähte theils zerrissen, theils auf den Boden gedrückt, somit den Verkehr gestört und Schaden an den Telegraphenlinien, dem Grünhag, den Einfriedigungen und Böschungen zugefügt und den Eisenbahnbetrieb in hohem Grade gefährdet haben, da die Stöcke auf die Bahn und über dieselbe gerollt seien.

B. Vor dem Untersuchungsrichter gab der Angeklagte Peter Jost die thatsächliche Richtigkeit der Anklage zu, behauptete aber, daß das Holz und die Stöcke, gemäß einem alten Rechte, von jeher auf diese Weise über den steilen Bergabhang hinunter gelassen worden seien und daß dieses Recht in dem Kaufvertrage mit der Dübwestbahn vorbehalten sei.

Hierauf trug der Untersuchungsrichter auf Sistirung des Strafverfahrens an, weil eine vorsätzliche strafwürdige Handlung nicht vorliege und daher die Bahn auf dem Civilwege vorzugehen habe. Dieser Antrag wurde vom Bezirksprokurator des III. bernischen Geschwornenbezirkes genehmigt.

C. Ueber die Einstellung des Strafverfahrens beschwert sich nun die Jura-Bern-Luzern-Bahn beim Bundesgerichte und verlangt, daß der Entscheid des Bezirksprokurators kassirt und der

Straffall nach Vorschrift des Gesetzes betreffend das Bundesstrafrecht untersucht und beurtheilt werde. Zur Begründung dieses Begehrens wird angeführt, daß einerseits nach Art. 67 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht auch die bloß leichtsinnige oder fahrlässige Beschädigung und Gefährdung von Post- oder Eisenbahnzügen strafbar sei und andererseits nach Art. 75 ibidem in allen Fällen, wo es sich um ein durch des Bundesstrafgesetz vorgesehenes Verbrechen handle, der Entscheid des Bundesrathes eingeholt werden müsse, ob er dasselbe nach dem eidgenössischen Prozeßverfahren untersuchen und durch die Bundesassisen beurtheilen lassen oder zur Untersuchung und Beurtheilung an die kantonalen Behörden weisen wolle, welchen beiden Gesetzesvorschriften im vorliegenden Falle nicht nachgelebt worden sei.

D. Der Bezirksprokurator des III. bernischen Geschwornenbezirkes und der Untersuchungsrichter tragen ohne weitere Begründung darauf an, daß die Rekurrentin vorerst an die Anklagekammer des Obergerichtes des Kantons Bern gewiesen werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschädigung und Gefährdung von Eisenbahnzügen ist in Art. 67 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 vorgesehen. Gemäß Art. 75 ibidem steht es daher einerseits dem Bundesrath zu, den Gerichtsstand zu bestimmen und sind andererseits, auch wenn die Untersuchung und Beurtheilung den kantonalen Behörden überwiesen wird, von denselben die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung zu bringen.

2. Diese Vorschrift ist nun von dem bernischen Bezirksprokurator und dem Untersuchungsrichter unzweifelhaft verletzt worden. Allein es ist nicht das Bundesgericht, sondern der Bundesrath kompetent, diese Verletzung aufzuheben. Denn nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege hat das Bundesgericht nur solche Beschwerden von Privaten und Korporationen zu beurtheilen, welche Verletzung derjenigen Rechte betreffen, die ihnen entweder durch die Bundes-Verfassung

und die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Verfassung ihres Kantons gewährleistet sind. Um ein solches Individualrecht handelt es sich aber im vorliegenden Falle offenbar nicht und somit nicht um eine Streitigkeit, deren Entscheid dem Bundesgerichte zukäme.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.